



Amtliche Bekanntmachung des Landkreises Heidenheim

Feststellung der Unterschreitung der Sieben-Tage-Inzidenz von 50 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner an fünf aufeinander folgenden Tagen

Das Landratsamt Heidenheim – Gesundheitsamt teilt mit, dass gem. § 21 Absatz 5 Satz 1 und 3, Absatz 9 der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) vom 13. Mai 2021 in der ab 7. Juni 2021 geltenden Fassung folgende Bekanntmachung ergeht:

Es wird festgestellt, dass die Sieben-Tage-Inzidenz im Landkreis Heidenheim am 13. Juni 2021 den Schwellenwert von 50 an fünf aufeinander folgenden Tagen unterschritten hat. Damit gehen ab Montag, 14. Juni 2021, die in § 21 Absatz 3 und 5 CoronaVO normierten Regelungen den entsprechenden Regelungen der Verordnung vor.

Begründung:

§ 21 Absatz 9 CoronaVO sieht vor, dass das zuständige Gesundheitsamt in den Fällen des § 21 Absatz 1 Satz 3 und der Absätze 2 bis 6 CoronaVO unverzüglich ortsüblich bekannt macht, dass die Voraussetzungen der jeweiligen Absätze 1 bis 6 eingetreten sind, nachdem dies aufgrund der durch das Robert Koch-Institut (RKI) veröffentlichten Sieben-Tage-Inzidenz jeweils erkennbar wurde. In diesen Fällen treten die Rechtswirkungen jeweils am nächsten Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung ein.

Die Sieben-Tage-Inzidenz im Landkreis Heidenheim lag nach den Feststellungen des RKI seit Mittwoch, 9. Juni 2021, fünf aufeinander folgende Tage bei unter 50. Somit gelten ab Montag, 14. Juni 2021, die Regelungen bei einer stabilen Sieben-Tage-Inzidenz von unter 50 und ergänzend die der sogenannten „Öffnungsstufe 3“ der CoronaVO.

Diese Feststellung erfolgt rein deklaratorisch und ergibt sich unmittelbar aus dem Verlauf der auf der Website des Robert Koch-Institutes (RKI) dargestellten Sieben-Tage-Inzidenz des Landkreises Heidenheim.

Heidenheim an der Brenz, 13. Juni 2021

gez.

Peter Polta

Landrat